

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven

Nr. 8 /2024 vom 18. Dezember 2024

Ordnung der Hochschule Bremerhaven zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 17. Dezember 2024

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 17. Dezember 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. 2007, S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), die aufgrund von § 7a Satz 5 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat am 17. Dezember 2024 beschlossene Neufassung der Ordnung der Hochschule Bremerhaven zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar mit einer entsprechenden Verantwortung und Integrität verbunden: Vertrauenswürdige Wissenschaft beruht auf der Einhaltung ethischer Standards und wissenschaftlicher Redlichkeit. Forschung ist integraler Bestandteil der Aufgaben der Hochschule Bremerhaven und ist sowohl inhaltlich wie personell eng mit den Aufgaben in Lehre, Weiterbildung und Transfer verwoben. Es ist daher Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie der Hochschule Bremerhaven insgesamt, die Verantwortung für gute wissenschaftliche Praxis umfassend anzuerkennen und als Richtschnur des eigenen Handelns zu begreifen. Die vorliegende Ordnung legt die Grundsätze der Hochschule Bremerhaven zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fest und regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die in Lehre und Forschung tätig sind. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten und durch ihr eigenes Verhalten vorzuleben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karrierestufen aktualisieren regelmäßig ihr Wissen über die Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

Die institutionelle Verantwortung liegt bei der Hochschule Bremerhaven. Sie gewährleistet die notwendigen Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und vermittelt diese Prinzipien auf institutioneller Ebene allen wissenschaftlich Tätigen an der Hochschule Bremerhaven. Dies schließt auch die Vermittlung dieser Prinzipien in der Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung ein.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

(1) In dieser Ordnung werden die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie das Verfahren für den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Bremerhaven geregelt. Die Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Person, gegen die der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht, die Hochschule Bremerhaven zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits verlassen hat oder nicht mehr Teil von ihr ist.

(2) Das Verfahren gemäß dieser Ordnung ersetzt keine anderen gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Verfahren.

(3) Bei Studierenden der Hochschule Bremerhaven obliegt es den entsprechenden Prüferinnen oder Prüfern sowie den zuständigen Prüfungsausschüssen festzustellen, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

(4) Täuschungsversuche und wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von Promotionen werden ausschließlich gemäß den Regelungen der betreffenden Promotionsordnungen und deren Verfahren behandelt.

I. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2

Verpflichtung auf die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und Berufsethos

(1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bremerhaven sind den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese umfassen

- gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft (*lege artis*) zu arbeiten;
- Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren;
- ethische Standards im gesamten Forschungsprozess einzuhalten;
- Ergebnisse zu dokumentieren und Primärdaten zu sichern;
- eigene Ergebnisse kritisch zu bewerten und den kritischen Diskurs zuzulassen und zu befördern;

- die anerkannten Standards in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen für die eigene Arbeit anzuwenden.

(2) Die wissenschaftlich Tätigen an der Hochschule Bremerhaven tragen Verantwortung dafür, dass die Regeln und Normen der Wissenschaft in ihrer jeweiligen Fachdisziplin nach den neuesten Gesichtspunkten eingehalten werden. Dazu aktualisieren Sie regelmäßig ihren Wissensstand zu guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung werden die wissenschaftlich Tätigen mit gutem Beispiel vorangehen und für den wissenschaftlichen Nachwuchs die gute wissenschaftliche Praxis zum grundlegenden Maß des Handelns machen.

(3) Die Bewertung anderer und ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse setzt das eigene redliche Verhalten voraus. Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bremerhaven, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Befähigung von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Auswahl-, Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

§ 3

Organisation der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie relevante, aktuelle Entwicklungen werden an zentraler Stelle verfügbar gemacht. Neue Hochschulmitglieder werden auf die Ordnung und die damit verbundenen Prinzipien aktiv hingewiesen. Das Rektorat der Hochschule Bremerhaven gewährleistet zudem die notwendigen Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten auf Basis guter wissenschaftlicher Praxis. Es sorgt für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und für eine angemessene Karriereunterstützung der wissenschaftlich Tätigen. Das Rektorat garantiert die Voraussetzungen dafür, dass alle wissenschaftlich Tätigen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

Hierzu gehören insbesondere:

- die schriftliche Festlegung von Verfahren und Grundsätzen für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Diese Verfahren sind so angelegt, dass insbesondere die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit berücksichtigt sowie nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“) weitestmöglich vermieden werden;
- die Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen, die eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen ermöglicht;

- die Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Archivierung von Forschungsdaten (Primärdaten) und Forschungsergebnissen sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien.

(2) Die Hochschule Bremerhaven entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

(3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (Arbeitsgruppe, Institut, Projekt) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit, indem sie sicherstellt, dass durch geeignete Organisation und Struktur der Einheit die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehört ebenfalls die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals.

(4) Die Hochschule Bremerhaven verfolgt das Ziel, dass bei der Festlegung von wissenschaftsbezogenen Leistungs- und Bewertungskriterien Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben. Disziplinspezifische Kriterien finden dabei stets Beachtung. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Zu diesen zählen z.B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, oder dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, wie persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden, soweit bekannt, angemessen berücksichtigt.

(5) Die Rektorin oder der Rektor bestellt eine unabhängige Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis, die in der Wissenschaft erfahren ist. Die Ombudsperson berät die wissenschaftlich Tätigen der Hochschule Bremerhaven in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, und trägt zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Für die Ombudsperson wird eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung benannt. Darüber hinaus können sich Anfragende wahlweise an die lokalen Ombudspersonen oder an das überregionale Ombudsgremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ wenden. Die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Rektorin oder dem Rektor jeweils für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt und ist nicht Mitglied im Rektorat. Die Bestellung ist auf zwei Amtszeiten begrenzt. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig, zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Die Ombudsperson erhält vom Rektorat die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und wird bei Bedarf durch die entsprechenden Einheiten der Zentralverwaltung

unterstützt. Das Rektorat trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson allen wissenschaftlich Tätigen bekannt ist. Dies geschieht insbesondere durch Veröffentlichung an zentraler Stelle auf der Hochschul-Website sowie durch aktive Information der neuen Mitarbeitenden der Hochschule Bremerhaven.

§ 4

Gute wissenschaftliche Praxis in Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden in allen Studiengängen der Hochschule Bremerhaven sowie im Rahmen der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses vermittelt. Dabei ist die Vermittlung als Querschnittsthema über den gesamten Prozess der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung zu betrachten.

(2) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Hochschule Bremerhaven werden institutionell geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Diese Strukturen werden durch die disziplinspezifischen Bedingungen geprägt und durch die Fachbereiche und Studiengänge initiiert. Es werden geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen, um Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und deren umfassende Unterstützung im Qualifizierungsprozess.

II. Gute wissenschaftliche Praxis in Forschung und bei Publikationen

§ 5

Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

(1) Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden phasenübergreifend im gesamten Forschungsprozess umgesetzt, das umfasst insbesondere

- jeden Teilschritt im Forschungsprozess nach dem Stand der Wissenschaft (*lege artis*) durchzuführen;
- sicherzustellen, dass die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sind. Sollten sich Aufgaben oder Arbeitsschwerpunkte eines oder einer Beteiligten verändern, sind diese entsprechend anzupassen;
- beim Forschungsdesign den aktuellen Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und ihn anzuerkennen;
- zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden;

- Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden anzuwenden und zu prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (Methoden, Arbeitsprogramm, Ziele etc.) bedeutsam sein können;
- bei öffentlich zugänglicher Software den Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert zu gestalten soweit dies möglich und zumutbar ist;
- bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen;
- die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen, falls zutreffend die Nachnutzung zu belegen und die Originalquellen zu zitieren;
- Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten zu beschreiben und mit ihnen entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fachgebiet umzugehen;
- bei Veröffentlichungen wissenschaftlicher Erkenntnisse die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen so dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – durch andere Forschende repliziert beziehungsweise bestätigt werden können;
- alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, zu dokumentieren, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und im Falle, dass die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht werden sollte, die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar darzulegen;
- bei der Entwicklung von Forschungssoftware den Quellcode zu dokumentieren;
- auch Einzelergebnisse zu dokumentieren, die die Forschungshypothese nicht stützen;
- in keinem Fall eine Selektion von Ergebnissen vorzunehmen;
- Dokumentationen und Forschungsergebnisse nicht zu manipulieren und diese bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen;
- den veröffentlichten Forschungsergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten (Primärdaten), zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets in adäquater Weise zu sichern (in der Regel für zehn Jahre) und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden, anerkannten Repositorien aufzubewahren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein oder, sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufbewahrt werden. In beiden Fällen legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies nachvollziehbar dar. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(2) Die wissenschaftlich Tätigen halten alle Anforderungen ein, die in Bezug auf ihre Forschungsaktivitäten aus Verträgen mit Dritten oder gesetzlichen Vorgaben

resultieren. Hierzu zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschlossen werden sollen.

(3) Die wissenschaftlich Tätigen sind verantwortlich für die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte und eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben resultieren, holen erforderliche Genehmigungen und Ethikvoten ein. Sie können sich dazu durch die Hochschule und ihre Verwaltung beraten lassen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Dabei steht die Nutzung insbesondere den wissenschaftlich Tätigen zu, die sie erheben. Alle wissenschaftlich Tätigen setzen dabei ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so ein, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

§ 6

Gute wissenschaftliche Praxis im Veröffentlichungsprozess

(1) Forschungsergebnisse werden grundsätzlich in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht und, soweit möglich, Dritten Zugang zu Informationen gestattet. Die wissenschaftlich Tätigen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Die Entscheidung darüber darf nicht von Dritten abhängen. Ausnahmen von diesem Prinzip ergeben sich dort, wo Rechte Dritter betroffen oder Patente angemeldet sind sowie bei Auftrags- und sicherheitsrelevanter Forschung.

(2) Bei Veröffentlichungen werden, soweit es möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar gemacht und Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt; eigene und fremde Vorarbeiten werden dabei vollständig und korrekt nachgewiesen. Sollten zu veröffentlichten Erkenntnissen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, werden diese berichtigt.

(3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

(4) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht

zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion oder auch die Finanzierung der zugrundeliegenden Forschung begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlich Tätige verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement möglich. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.

(5) Die Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fach – sorgfältig aus. Hierbei kommen auch neue Publikationsformate wie z.B. Fach-, Daten- und Softwarerepositorien in Betracht. Personen, die die Funktion einer Herausgeberin oder eines Herausgebers übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 7

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei einer Person insbesondere dann vor, wenn diese in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten in diesem Sinne gelten insbesondere:

1. Falschangaben durch:

- das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- unrichtige Angaben in wissenschaftsbezogenen Bewerbungsschreiben, Anträgen, Berichten, Veröffentlichungen;
- die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis;
- die Verwendung von Texten, die von fremden Autorinnen oder Autoren erstellt worden sind und mit deren Einverständnis als eigene ausgegeben werden („Ghostwriting“).

2. Unberechtigtes zu eigen machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:

- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“);
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter („Ideendiebstahl“);
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte;
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde;
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen);
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten;
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält;
2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre;
3. sowie aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(3) Bei Personen, die in wissenschaftlichen Auswahl-, Beratungs-, Begutachtungs- und Entscheidungsgremien mitwirken, liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:

1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten;
2. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Dokumente oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben;
3. im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus den Gremien an Dritte weitergeben;

4. im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht gemäß den geltenden Regularien offenlegen.

IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8

Schutz der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen Betroffenen

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Bremerhaven beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(2) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der hinweisgebenden Person dürfen aufgrund der Anzeige keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Dies gilt auch für die von den Vorwürfen betroffenen Person bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 7.

(3) Der Name der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt und darf nur dann ohne ein entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben werden, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird diese darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 9

Anzeige eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten können Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bremerhaven sich direkt an die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis oder an das unabhängige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft wenden. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

(2) Die Hochschule Bremerhaven geht jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach, der an die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis herangetragen wird. Anonyme Hinweise können überprüft werden, wenn nachprüfbare Fakten benannt werden. Eine Verpflichtung, anonyme Hinweise zu verfolgen, besteht nicht.

(3) Erlangt eine Person Kenntnis von Umständen, aus denen sich der konkrete Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt, ist sie angehalten, dies der Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis anzuzeigen. Die Umstände, auf denen der Verdacht beruht, sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Werden andere Personen oder Stellen der Hochschule informiert, haben diese die hinweisgebende Person unverzüglich an die Ombudsperson zu verweisen. Schriftliche Darlegungen sind an die Ombudsperson weiterzuleiten.

(4) Bei Studierenden der Hochschule Bremerhaven obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung geahndet.

(5) Bei der Untersuchung zu einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt in allen Verfahrensstadien bis zum Nachweis eines Fehlverhaltens hinsichtlich aller Beteiligten und aller bisherigen Erkenntnisse der Grundsatz der strikten Vertraulichkeit.

§ 10

Vorprüfung durch die Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis

(1) Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch, indem sie die durch die hinweisgebende Person dargelegten Angaben unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe prüft. Soweit die Ombudsperson dies für geboten hält, kann sie zur Prüfung sowohl die hinweisgebende Person als auch die von Vorwürfen betroffene Person durch separate vertrauliche Gespräche einbeziehen.

(2) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass sich aus den ihr vorliegenden Angaben keine Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben, informiert sie hierüber die hinweisgebende Person und schließt den Vorgang. Andernfalls werden die Informationen schriftlich und unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Rektorat übermittelt.

§ 11

Arbeit der Untersuchungskommission

(1) Bei Übermittlung eines begründeten Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Ombudsperson bestellt das Rektorat zeitnah eine Untersuchungskommission. Diese besteht aus drei in der Wissenschaft erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die alle bestehenden Fachbereiche der Hochschule repräsentieren. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Mitglieder der Untersuchungskommission bestimmen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter. Diversitäts- und Gleichstellungsaspekte sowie etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr.

Vor Beginn der Tätigkeit der Untersuchungskommission geben die bestellten Mitglieder und Vertretungen schriftliche Erklärungen zu möglichen Befangenheitsgründen ab. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte für eine Befangenheit gegenüber der hinweisgebenden oder der von Vorwürfen betroffenen Person oder wird die Besorgnis der Befangenheit von einer dieser Personen innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Besetzung der Untersuchungskommission geltend gemacht, entscheidet das Rektorat vor dem Hintergrund der vorgebrachten Gründe über den Ausschluss aus der Untersuchungskommission.

(2) Der von Vorwürfen betroffenen Person wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann bei Vorliegen entsprechender Gründe angemessen verlängert werden. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist prüft die Untersuchungskommission, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann hierzu eine ergänzende Stellungnahme der hinweisgebenden Person einholen.

(3) Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher Verhandlung und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie weitere Sachverständige heranziehen. Bei der Untersuchung soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.

(4) Sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von Vorwürfen betroffenen Person ist in jedem Verfahrensstadium Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Beide können jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 12

Ergebnis der Untersuchung

(1) Entscheidungen der Untersuchungskommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission findet nicht statt.

(2) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen hält. Eine Einstellung des Verfahrens kommt auch wegen Geringfügigkeit in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die von Vorwürfen betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, selbst eine Maßnahme wie die Veröffentlichung eines Erratums anbietet oder wenn bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen worden sind.

(3) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat vor.

(4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses an das Rektorat geführt haben, sind der hinweisgebenden Person, der von Vorwürfen betroffenen Person sowie der Ombudsperson unverzüglich durch die Untersuchungskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Entscheidung des Rektorats

Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse entscheidet das Rektorat über das weitere Vorgehen. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 14

Sanktionen

(1) Unabhängig von den allgemeinen, insbesondere zivilrechtlichen Konsequenzen eines Fehlverhaltens, behält sich die Hochschule Bremerhaven vor, einen nachgewiesenen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu sanktionieren. In Betracht kommen:

1. Ermahnung der oder des Betroffenen durch die dienstvorgesetzte Person;
2. dienstliche Anweisung, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen;

3. befristeter oder dauerhafter Ausschluss von Gutachter:innen-tätigkeiten bzw. von Gremien. Dies gilt auch für das Fehlverhalten von Gutachtenden und Gremienmitgliedern gemäß §2 (3);
 4. befristeter oder dauerhafter Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren;
 5. Einleitung arbeits- oder dienstrechtlicher Maßnahmen.
- (2) Bei drittmittelgeförderten wissenschaftlichen Arbeiten wird im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis der Drittmittelgeber informiert.
- (3) Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, werden über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremerhaven zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 20. Juni 2023 (AM 4-23) außer Kraft.

Genehmigt, Bremerhaven, den 17. Dezember 2024

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven